

Beilegung von "innereuropäischen" Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen des Energiecharta-Vertrags (Informationen für Unternehmen):

Informationen über die rechtlichen Folgen des "Komstroy"-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021), der die innereuropäische Anwendung des Investor-Staat-Schiedsmechanismus des Energiecharta-Vertrags (ECT).

Der EuGH (Große Kammer) hat in der [Rechtssache „Komstroy“ \(Rs. C-741/19\)](#), mit Urteil vom 2. September 2021 entschieden, dass Intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren auf Basis des Energiecharta-Vertrags (ECT) mit dem Unionsrecht **nicht** vereinbar sind. Damit hat der EuGH seine im [Achmea-Urteil \(vom 06. März 2018\)](#) zu Schiedsgerichten geformte Linie bestätigt und vertieft. Deutschland und die große Mehrheit der Mitgliedstaaten bekräftigen das Achmea-Urteil in der am 15. Januar 2019 verabschiedeten "Erklärung zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzverträge (Intra-EU-IFV) zur Umsetzung des Achmea-Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018". Unionsrechtswidrig sind somit nicht nur nach bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten gebildete Schiedsgerichte (Achmea-Urteil), sondern auch solche auf Basis des multilateralen ECT für Intra-EU-Investor-Staats-Streitbelegungen (Komstroy-Urteil).

Die Rechtsprechung im Urteil "Komstroy" wurde inzwischen in den Urteilen [PL Holdings \(vom 26. Oktober 2021, Rs, C-109/20\)](#) und [European Food S.A. u.a. \(vom 25. Januar 2022, Rs C-638/19 P](#) - Fall Micula) bestätigt. Die Bundesregierung hat in den Verfahren schriftlich und mündlich betont, dass der ECT in Intra-EU-Konstellationen nicht für die Erhebung von Investitionsschiedsklagen genutzt werden kann, da derartige Schiedsverfahren unionsrechtswidrig sind.

Im Urteil „Komstroy“ hat der EuGH klargestellt, dass Art. 26 Abs. 2 Buchst. c ECT „dahin auszulegen (ist), dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist“ (vgl. „Komstroy“ (Rs. C-741/19) Rn. 66).

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die im Binnenmarkt tätigen deutschen Investoren und die in Deutschland tätigen europäischen Investoren erneut auf die Unionsrechtswidrigkeit von Investor-Staat-Streitbelegungsverfahren, die

auf Basis von bilateralen Investitionsschutzverträgen oder des ECT gegen einen EU-Mitgliedstaat erhoben worden sind, hin.

Aus der EuGH-Rechtsprechung folgt eindeutig, dass angerufene Schiedsgerichte ohne Rechtsgrundlage agieren. Die Vollstreckung etwaiger Schiedssprüche in EU-Mitgliedstaaten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich. Auch außerhalb der EU wird die Vollstreckung erschwert, wie aktuelle Interventionen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten, unterstützt vor der Europäischen Kommission u.a. vor US-Gerichten zeigen.

Die EU-Mitgliedstaaten ergreifen gemeinsam mit der Europäischen Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die wirksame Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zu gewährleisten.

Zur Erinnerung: Das Achmea-Urteil des EuGH führte zum Abschluss des Abkommens über die Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten, das für Deutschland am 09.°Juni 2021 in Kraft getreten ist.